

**Zeitschrift:** Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt

**Herausgeber:** Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

**Band:** 8 (1915-1916)

**Heft:** 3-4

  

**Artikel:** Wasserwirtschaft und Wasserbauten in der Schweiz im Jahre 1914 [Fortsetzung]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-920588>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gung der für die Aufsicht über die öffentlichen Gewässer zuständigen staatlichen Organe die Ableitung von Quellen und Grundwasser stattfindet. Es haben sich bereits deutliche Anzeichen einer schädlichen Spekulation mit Grundwasser bemerkbar gemacht. Die Konzessionspflicht ist vorzuschreiben durch eine Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch. In § 137 des Einführungsgesetzes ist gesagt, dass die Anlegung, Abänderung oder Erweiterung, sowie der Betrieb von Wasserbenutzungsanlagen an öffentlichen und privaten Gewässern der staatlichen Aufsicht unterliegen. „Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung öffentlicher Gewässer ist eine besondere staatliche Verleihung erforderlich. Die Benutzung privater Wasserläufe unterliegt nur den polizeilichen Beschränkungen des Wasserbaugesetzes, bedarf aber jedenfalls einer Bewilligung der Wasserpolizeibehörden.“ Der Wortlaut dieser Bestimmung genügt nicht in allen Fällen, um die Ausnutzung des Grundwasserstromes zu verhindern. Zwar kann die Ansicht vertreten werden, der Grundwasserstrom sei durch das Zivilgesetzbuch als privater Wasserlauf im weiteren Sinne erklärt worden; allein es ist jedenfalls im Einführungsgesetze nicht deutlich darauf hingewiesen, dass auch das unterirdisch fließende Gewässer als „privater Wasserlauf“ zu betrachten sei. Vor Erlass des Zivilgesetzbuches haben die Wasserpolizeiorgane die Grundwasserströme nicht als private Wasserläufe behandelt, sondern sie im Gegenteil unter die öffentlichen Gewässer gerechnet, wie dies nach den Feststellungen der Sachverständigen das natürlichere wäre. Um der bestehenden Rechtsunsicherheit abzuhelpfen, namentlich aber um die Ausnutzung der Grundwasser in wirtschaftlich richtige Bahnen zu lenken, ist es notwendig, unter allen Umständen die Konzessionspflicht für die Fortleitung von Quellen und von Grundwasser ausdrücklich im Einführungsgesetze zum Zivilgesetzbuch festzustellen.

### Wasserwirtschaft und Wasserbauten in der Schweiz im Jahre 1914.

(Fortsetzung.)

#### Beiträge an Korrekturen und Verbauungen gemäss Bundesbeschlüssen.

##### a) Im Berichtsjahr zugesicherte und bezahlte Beiträge.

	Zugesichert	Bezahlt
	Fr.	Fr.
Kanton Zürich . . . . .	—	59,265.70
Kanton Bern . . . . .	66,000.—	523,058.90
Kanton Luzern . . . . .	—	87,500.—
Kanton Uri . . . . .	—	170,000.—
Kanton Schwyz . . . . .	—	302,063.30
Kanton Obwalden . . . . .	—	—
Kanton Nidwalden . . . . .	—	25,000.—
Kanton Glarus . . . . .	—	130,300.—
Übertrag	66,000.—	1,297,187.90

	Zugesichert	Bezahlt
	Fr.	Fr.
Übertrag	66,000.—	1,297,187.90
Kanton Zug . . . . .	—	—
Kanton Freiburg . . . . .	—	33,170.—
Kanton Solothurn . . . . .	—	40,000.—
Kanton Basel-Stadt . . . . .	—	—
Kanton Basel-Land . . . . .	—	—
Kanton Schaffhausen . . . . .	—	—
Kanton Appenzell I.-Rh. . . . .	—	—
Kanton St. Gallen . . . . .	251,500.—	925,000.—
Kanton Graubünden . . . . .	—	199,726.01
Kanton Aargau . . . . .	—	124,600.—
Kanton Thurgau . . . . .	—	117,400.—
Kanton Tessin . . . . .	377,500.—	169,000.—
Kanton Waadt . . . . .	—	100,000.—
Kanton Wallis . . . . .	875,000.—	82,100.—
Kanton Neuenburg . . . . .	—	—
Kanton Genf . . . . .	—	—
Gesamtbetrag	1,570,000.—	3,088,183.91
Kostenvoranschlagsumme	3,272,000.—	

In Kraft getreten ist der Beschluss vom 18. Juni 1913 für die Verbauung des Laveggiobaches bei Mendrisio, Kanton Tessin.

Die im Bundesbeschluss vom 10. Oktober 1913, betreffend Reusskorrektur im Kanton Zug, festgesetzte Frist für die Annahmserklärung ist bis zum 1. Juni 1915 verlängert worden, doch ist der Regierung dieses Kantons auf ihr Ansuchen gestattet worden, mit dem Bau des Hochwasserdammes bei der Reusshalde schon im Dezember 1914 zu beginnen, um der sich stets mehrenden Arbeitslosigkeit zu steuern. Im Voranschlag für 1915 sind hierfür Fr. 40,000 aufgenommen worden.

Der Bundesbeschluss vom 19. Juni 1912 für die Verbauung des Hüribaches bei Zug ist erloschen erklärt worden.

##### b) Durch Bundesbeschlüsse bewilligte und teilweise ausbezahlte Beiträge.

#### Zusammenstellung auf 1. Januar 1915.

Kantone	Kosten-	Höchstbetrag	Aus-	bleiben
	voranschlagssummen	der bewilligten	bezahlte	zu bezahlen auf
	Fr.	Fr.	Fr.	1. Januar 1915
Zürich . . . . .	1,710,000.—	684,000.—	581,700.—	102,300.—
Bern . . . . .	10,024,700.—	4,046,876.70	1,590,000.—	2,456,876.70
Luzern . . . . .	4,540,000.—	2,270,000.—	554,321.51	1,715,678.49
Uri . . . . .	2,204,000.—	1,102,000.—	1,047,800.—	54,200.—
Schwyz . . . . .	2,600,000.—	1,300,000.—	1,025,000.—	275,000.—
Nidwalden . . . . .	650,000.—	325,000.—	100,000.—	225,000.—
Glarus . . . . .	1,500,000.—	750,000.—	368,900.—	381,100.—
Zug . . . . .	2,000,000.—	1,000,000.—	—	1,000,000.—
Freiburg . . . . .	1,100,000.—	440,000.—	129,450.—	310,550.—
Solothurn . . . . .	1,403,000.—	478,000.—	40,000.—	438,000.—
St. Gallen . . . . .	10,896,000.—	7,877,450.—	5,086,880.—	2,790,570.—
Graubünden . . . . .	6,170,000.—	2,975,000.—	1,854,706.24	1,120,293.76
Aargau . . . . .	4,142,000.—	1,769,800.—	762,241.65	1,007,558.35
Thurgau . . . . .	3,879,200.—	1,551,680.—	153,400.—	1,398,280.—
Tessin . . . . .	6,802,546.—	3,380,273.—	1,776,900.—	1,603,373.—
Waadt . . . . .	3,725,000.—	1,642,500.—	1,082,734.—	559,766.—
Wallis . . . . .	4,918,000.—	2,459,000.—	817,700.—	1,641,300.—
Neuenburg . . . . .	860,000.—	430,000.—	201,000.—	229,000.—
	69,124,446.—	34,481,579.70	17,172,733.40	17,308,846.30

Das durchschnittliche Beitragsverhältnis berechnet sich zu 49,88 ‰ (1913: 49,86 ‰) und mit Abrechnung der Rheinregulierung zu 45,75 ‰.

#### Schiffahrt.

Der grossherzoglich badischen Regierung haben wir vorgeschlagen, den auf 10. Dezember 1914 festgesetzten Termin zur Einreichung der Arbeiten für den Wettbewerb betreffend Schiffbarmachung des Oberrheins wegen des Kriegsausbruches auf unbestimmte Zeit zu verschieben. Dieser Vorschlag wurde angenommen.

Der Güterverkehr im Rheinhafen Basel hat mit Kriegsausbruch, d. h. vom 1. August an, gänzlich aufgehört. Die Schiffahrt beschränkte sich seither auf die Abfuhr der im Hafen noch vorhanden gewesenen Kähne.

Die Zufuhr bis Ende September betrug 61,527 t (1913: 60,287 t), die Abfuhr 28,492 t (1913: 31,877 t) und der Gesamtverkehr 90,019 t (1913: 92,164 t).

Der nordostschweizerische Verband für Schiffahrt Rhein-Bodensee hat bei dem Geh. Oberbaurat Dr. ing. Sympher in Berlin ein Gutachten eingeholt über die wirtschaftliche Bedeutung der Rheinschiffahrt Strassburg-Bodensee.

Die vom westschweizerischen Verband für die Schiffahrt von der Rhone zum Rhein gemachten Studien sind beinahe vollendet; ihr gänzlicher Abschluss ist durch die gegenwärtige Lage etwas verzögert worden.

An Bundesbeiträgen wurden im Berichtsjahre verabfolgt:

- |   |            |
|---|------------|
| a) An den Verein für Schiffahrt auf dem Oberrhein in Basel . . . . .                        | Fr. 25,000 |
| b) An den Nordostschweizerischen Verband für Schiffahrt Rhein-Bodensee in Goldach . . . . . | „ 12,000   |
| c) An das Syndicat suisse pour l'étude de la navigation du Rhône au Rhin in Genf . . . . .  | „ 10,000   |

Im Voranschlag 1915 ist der Beitrag a um Fr. 10,000 zugunsten von b vermindert worden, so dass auf a Fr. 15,000 und auf b Fr. 22,000 entfallen; c bleibt mit Fr. 10,000 unverändert.

An die Schiffahrtseinrichtungen in Basel und an die Probefahrten auf dem Rhein ist auf Grund des Bundesbeschlusses vom 15. April 1910 ein Bundesbeitrag von Fr. 38,780.81 ausgerichtet worden.

#### Linthkommission.

Die Linthkommission hat im Berichtsjahre zwei Sitzungen abgehalten. Vom Perimeter wurde eine Auflage von 4 Cts. pro Are erhoben.

Am Escher- und Linthkanal sind Ergänzungsbauten, wie Erstellung von Wuhren und Steinvorlagen, Erhöhungen von Faschinen- und Steinwuhren, nebst kleineren Unterhaltsarbeiten, ausgeführt wor-

den. Über den oberen Hintergrabenauslauf ist eine eiserne Brücke erstellt worden, wobei die Widerlager verbreitert und zum Teil neu aufgeführt worden sind.

Der Schiffsverkehr auf dem Linthkanal weist aufwärts 18 Schiffe mit 565 Tonnen Ladegewicht und ebensoviel abwärts auf; die bezahlten Reckerlöhne belaufen sich auf Fr. 400. (Schluss folgt.)



#### Schweizerisches Wasserrecht.

(Aus dem Bundesgericht.)

**Art. 24 bis der Bundesverfassung. — Kompetenzkonflikt zwischen Bund und Kanton über die Konzessionserteilung für ein Wasserkraftwerk. — Begriff des Grenzgewässers: Es genügt, dass die Landesgrenze dem Ufer nachläuft. — Die massgebende Gewässerstrecke bestimmt sich nach dem in Betracht kommenden Projekt.**

E. G. Im Dezember vergangenen Jahres ist vor Bundesgericht der Konflikt zur endgültigen Erledigung gekommen, der seinerzeit zwischen dem schweizerischen Bundesrat und dem Staatsrat des Kantons Wallis wegen der Kompetenz zur Erteilung einer Konzession für die Ausnutzung der Wasserkräfte der Barberine, der Eau Noire und des Trient ausgebrochen war und in der politischen Tagespresse, wie auch in der gesetzgebenden Behörde des Kantons Wallis ein lebhaftes Echo gefunden hatte. Die genannten Walliser Gebirgsflüsse befinden sich an der äussersten Südwestecke der Walliser Hochalpentäler, bilden dort zum Teil auf gewisse Strecken die französisch-schweizerische Grenze oder werden von dieser durchschnitten; um die Konzession zur Erstellung von hydraulischen Anlagen zwecks Erzeugung elektrischer Energie bewarben sich gleichzeitig die Schweizerischen Bundesbahnen und die Société d'électrochimie in Paris.

Bevor wir auf die Erörterung der mit diesen Konzessionsgesuchen zusammenhängenden Fragen schweizerischen Wasserrechts eintreten, halten wir es für angezeigt, einige wenige Angaben über die fraglichen Wasserläufe zu machen und dann mittelst einer schematischen Darstellung der geographischen Situation das Verständnis der nachfolgenden Ausführungen zu erleichtern. Die Quelle der Barberine liegt im Gebiet der Gemeinde Salvan; das Flüsschen durchfließt das Gebiet der Gemeinden Salvan und Finhaut und vereinigt sich dann einige hundert Meter oberhalb des „Pont de l'Isle“ mit der aus Frankreich kommenden Eau Noire; diese letztere liegt bis zum Pont de l'Isle vollständig auf französischem Gebiet. Bei dieser Brücke tritt sie auf das Territorium der Walliser Gemeinde Finhaut über und ergießt sich etwas weiter talwärts in den Trient, dessen Namen sie dann auch annimmt. Über den Verlauf der französisch-schweizerischen Grenze von Pont de l'Isle aufwärts spricht sich die zwischen den beiden Staaten am 10. Juni 1891 abgeschlossene Konvention über die Grenzberichtigung in jenem Gebiet wie folgt aus (Amtl. Gesetzessammlung Bd. XIX, pag. 426):

„A partir de la borne No. 12 (au Pont de l'Isle) la frontière remonte la rive gauche de l'Eau Noire jusqu'au confluent de la Barberine avec cette rivière. . . . A ce confluent la limite traverse le lit de la Barberine. Elle remonte ensuite la rive droite de ce torrent jusqu'au lieu dit Pierre-Blanche. . . . Il est convenu que, par rive gauche de l'Eau Noire, puis par rive droite de la Barberine, on doit entendre le sommet de la berge correspondante, c'est-à-dire du petit talus d'éboulement en pente raide ou du petit escarpement rocheux qui borde immédiatement le cours d'eau, de façon à comprendre seulement l'espace nécessaire à l'écoulement des grandes eaux et à la culée des ponts construits ou à construire.“

Schematisch dargestellt erhalten wir somit folgendes Bild: